

ANLAGE 6

ZUM ALLGEMEINEN VERTRAG FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN

I. ENTSCHÄDIGUNGEN BEI NUTZUNGSAusFALL

Eine gemäß Artikel 13.3 (Nutzungsausfall wegen Verspätung) und 23.2 (Nutzungsausfall wegen Beschädigung) des AVV zu zahlende Entschädigung für Nutzungsausfall wird, je nach Wahl des Halters, entweder auf Grundlage des tatsächlichen Schadens oder pauschal berechnet.

1 Entschädigung des tatsächlichen Schadens

Der Halter macht gegenüber dem verantwortlichen EVU mithilfe entsprechender Belege seinen tatsächlichen Schaden als Nutzungsausfall geltend.

2 Pauschale Entschädigung

2.1 Tagesbetrag in Euro pro Güterwagen

Der Tagesbetrag (in Euro) wird wie folgt berechnet:

Koeffizient der entsprechenden Wagengattung multipliziert mit der Wagenlänge über Puffer (in Meter, ungerundet).

Wagengattungsbuchstaben	Koeffizient
E – offene Wagen	1,1
F – offene Wagen	1,5
G – gedeckte Wagen	1,1
H – gedeckte Wagen	1,5
I – Wagen mit Temperaturbeeinflussung	1,4
K – zweiachsiger Flachwagen	1,1
L – Flachwagen	1,5
O – gemischter offener Wagen	1,4
R – Drehgestell-Flachwagen	1,1
S – Drehgestell-Flachwagen	1,5
T – Wagen mitöffnungsfähigem Dach	1,5
U – Sonderwagen	1,8
Z – Kesselwagen	1,8

2.2 Höhe der Pauschalentschädigung bei Nutzungsausfall infolge Überschreitung der Beförderungsfrist für leere oder beladene Güterwagen

Das für die Überschreitung der Beförderungsfrist eines beladenen oder eines leeren Wagens verantwortliche EVU zahlt dem Halter gegen Vorlage einer Rechnung eine Pauschalentschädigung gemäß Punkt 2.1 je unteilbarem Verspätungstag; Sonntage und gesetzliche Feiertage* werden bei der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Bei einem beladenen Wagen erfolgt diese Zahlung unabhängig von der für die Überschreitung der

* gemäß dem Land des Standortes des Fahrzeuges

Lieferfrist des Ladegutes zu zahlenden Entschädigung.

2.3 Höhe der Pauschalentschädigung bei Nutzungsausfall aufgrund von Instandsetzungsarbeiten am Güterwagen

Das für die Beschädigung eines Güterwagens oder von dessen Teilen gemäß AVV Artikel 22 verantwortliche EVU zahlt dem Halter gegen Vorlage einer Rechnung eine pauschale Nutzungsausfallentschädigung gemäß Punkt 2.1 je unteilbarem Ausfalltag (Kalendertag).

Die Berechnung dieser Nutzungsausfallentschädigung beginnt am Tag nach der Schadfeststellung (gemäß Anlage 4 AVV, Schadensprotokoll, „Schaden festgestellt am...“) und endet am Tag der Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit.

Die Nutzungsausfallentschädigung wird in folgenden Fällen unterbrochen:

- im Falle einer Überführung in eine Werkstatt mit Muster K (AVV Anlage 9), die länger als zwei Tage dauert (Pauschale für die Zeit der Überführung in eine Werkstatt);
- während eines Transportes mit Muster K vom Tage der Feststellung der Beschädigung an bis zur Entladung des Ladeguts;
- zwischen der Anforderung von Ersatzteilen gemäß Muster H und Muster H^R und dem Tag des Eintreffens dieser Ersatzteile (Artikel 23.2 AVV);
- bei weiterführenden Instandhaltungsarbeiten auf Veranlassung des Halters;
- bei Überführung zwischen zwei Werkstätten mit Muster K (AVV Anlage 9), die länger als zwei Tage dauert (Pauschale für die Zeit der Überführung zwischen Werkstätten).

2.4 Verschiedenes

Die unter Punkt 2.2 und 2.3 genannten Nutzungsausfallentschädigungen werden nicht kumuliert.

II. ENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE REPROFILIERUNG VON RADSÄTZEN

Für die Reprofilierung eines durch Verschulden des EVU beschädigten Radsatzes ist dem Halter, gegen Vorlage einer Rechnung mit entsprechenden Belegen, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 350 EUR zu zahlen, welche den durch die Reprofilierung entstandenen Betriebswertverlust (Reduzierung des Laufkreisdurchmessers) berücksichtigt.